

BGE 30 I 306

Bundesgericht (BGE), 1904-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_I_306

FR: ATF 30 I 306

IT: DTF 30 I 306

Volltext

53. Urteil vom 1. Juni 1904 in Sachen Spühler und Konsorten gegen Einwohnergemeinde Aarau, Rekurs gegen ein eine vorsorgliche Verfügung in einem Eigentumsstreit aufhebendes Urteil. — Verspätung des Rekurses, soweit damit eine allgemein verbindliche Verordnung angefochten wird; Art. 178 Ziff. 3 06. — Fehlende Legitimation der Rekurrenten wegen fehlen den rechtlichen Interesses. Das Bundesgericht hat, da sich ergeben: A. Die Rekurrenten (folgt Aufzählung) sind Eigentümer von Grundstücken mit Wohngebäuden, welche in der Stadt Aarau, zwischen der Bachstraße und einem nördlich davon parallel zu ihr von der Bankstraße bis zum sogenannten Herzogtum führenden Privatweg gelegen sind. Auf diesem letzteren reicht ihr Eigentum, wie dasjenige der Besitzer der gegenüberliegenden Grundstücke je bis in die Mitte. Überdies haben sie an dem Privatweg, gleich allen andern Anstößern desselben, ein gesetzlich eingetragenes allgemeines Fuß- und Fahrwegrecht, während das Betreten, Begehen und Befahren des Weges, laut bestehendem gerichtlichem Verbot, jedermann, d. h. andern Personen, mit Bußenandrohung untersagt ist. — Im Oktober 1903 ließ der Gemeinderat Aarau als Vertreter der Einwohnergemeinde — wie es scheint ohne vorgängige Begrüßung der Rekurrenten — in diesem Privatweg Grabarbeiten zum Zwecke der Installation einer Coullisse der städtischen Straßenkanalisation vornehmen. Hierauf erwirkten die Rekurrenten vom Gerichtspräsidium Aarau eine vorsorgliche Verfügung, wonach der Einwohnergemeinde Aarau bei Buße von 500 Fr. und Schadensersatzpflicht verboten wurde, die begonnenen Arbeiten fortzusetzen, solange sie nicht entweder das Wegareal zur Herstellung einer öffentlichen Straße von den Anstößern erworben, oder den Rekurrenten die schriftliche Zusicherung erteilt haben werde: 1. mit ihrer Leitung zwei bzw. vier Fuß von deren Eigentumsgrenzen wegzubleiben und 2. daß denselben aus der Leitung keinerlei Beschränkungen der Weg- und Eigentumsrechte und keinerlei sonstige, im bürgerlichen Gesetz und im Fertigungsprotokoll nicht begründete Verpflichtungen entstehen sollten. Der Gemeinderat Aarau aber führte gegen diese Verfügung beim kantonalen Obergericht Beschwerde, indem er die Kompetenz des Civilrichters zum Erlasse derselben bestritt und sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf die gemäß dem kantonalen Baugesetz für Erweiterung von Ortschaften vom 24. Februar 1875 erlassene städtische Bauordnung, sowie auf die zugehörigen Verordnungen betr. Anschlüsse an Entwässerungsanlagen vom 5. Oktober 1894 und betreffend Beteiligung der Grundeigentümer bei Erstellung neuer Straßen und Trottoire vom 17. November 1902 berief. Auch scheint er das bestehende Rechtsverbot beim Gerichtspräsidenten angefochten zu haben. Durch Urteil vom 2. Dezember 1903 hob das Obergericht die vorsorgliche Verfügung, nachdem inzwischen die streitigen Arbeiten trotz derselben zu Ende geführt worden waren, auf, im Wesentlichen mit der Begründung, daß die Gemeinde in der Tat gemäß § 25 ihrer Bauordnung und § 11 der zitierten Verordnung vom 17. November 1902, also kraft öffentlichen Rechts, zur Installation der Coullisse berechtigt und daher die weitere Prüfung der Angelegenheit dem

Civilrichter entzogen sei. B. Gegen das vorstehende Urteil haben die vier beteiligten Grundeigentümer rechtzeitig und in richtiger Form den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beschwerten sich einerseits wegen Rechtsverweigerung, die darin liege, daß das Obergericht den verlangten Schutz privater Rechte der Rekurrenten durch seine Verneinung der Kompetenz des Civilrichters in Abweichung von früheren Entscheidungen analoger Streitsachen ablehne und sich ferner über die von den Rekurrenten behauptete Ungültigkeit der städtischen Verordnung vom 17. November 1902 nicht ausspreche; andererseits wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Eigentums-garantie (Art. 22 der aarg. KV), gegen welche sowohl die Guttheißung des Vorgehens der Gemeinde, insbesondere der tatsächlich darin liegenden Beanspruchung eines dinglichen Rechts an dem Privatweg ohne Durchführung des Expropriationsverfahrens, als auch die dabei angerufene Verordnung vom 17. November 1902 an sich verstoße. Demgemäß stellen sie die Begehren: 1. Es sei das angefochtene Urteil mit allen Folgen aufzuheben;

2. es sei die mehrerwähnte städtische Verordnung vom 17. November 1902 als ungültig zu erklären. C. Die Einwohnergemeinde Aarau läßt in ihrer Vernehmung beantragen, das erste Rekursbegehren sei abzuweisen, und auf das zweite sei wegen Verspätung des Rekurses nicht einzutreten, eventuell sei es ebenfalls abzuweisen. Das Obergericht des Kantons Aargau erklärt, sich zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt zu sehen; in Erwägung: 1. Was vorab das zweite Rekursbegehren um grundsätzliche Aufhebung der Verordnung der Stadt Aarau vom 17. November 1902 betreffend Beteiligung der Grundeigentümer bei Erstellung neuer Straßen und Trottoire anlangt, ist der Rekurs als verspätet von der Hand zu weisen. Denn die streitige Verordnung ist in der städtischen Einwohnergemeindeversammlung am Tage ihrer Datierung beraten und beschlossen worden und hätte daher als solche in ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, gemäß Art. 178 Ziff. 3 OG, binnen 60 Tagen vom Datum jenes Gemeindebeschlusses, bzw. seiner offenbar bald nachher — eine bestimmte Angabe hierüber ist den Akten nicht zu entnehmen — erfolgten Veröffentlichung angefochten werden müssen, einer Frist, welche die Rekurrenten zweifellos nicht eingehalten haben. Erscheint somit die allgemeine Anfechtbarkeit der Verordnung als präkludiert, so sind die Rekurrenten dagegen berechtigt, die behauptete Verfassungswidrigkeit und deshalb Ungültigkeit derselben gegenüber ihrer Anwendung im vorliegenden, die Rekurrenten persönlich betreffenden speziellen Fall, d. h. als Motiv für das erste Rekursbegehren um Aufhebung des angefochtenen obergerichtlichen Urteils, welches sich auf jene Verordnung stützt, geltend zu machen. 2. Allein auch dieses erste Rekursbegehren ist aus prozessualen Grunde abzulehnen. Es hat, dem Gegenstande des angefochtenen Entscheides gemäß, zum endgültigen, durch die Guttheißung des staatsrechtlichen Rekurses wenigstens indirekt zu erreichenden Zwecke, die Wiederherstellung der vom Obergericht beseitigten vorsorglichen Verfügung der ersten Instanz, bzw. den Erlaß einer entsprechenden neuen vorsorglichen Verfügung zu erwirken. Nun sind aber, wie das Obergericht feststellt und übrigens auch die Rekurrenten selbst angeben, die Arbeiten der Rekursbeklagten, deren Vornahme die fragliche Verfügung verhindern soll, bereits zu Ende geführt, daß eine solche vorsorgliche Verfügung tatsächlich gegenstandslos geworden ist. Folglich fehlt den Rekurrenten das zur Beschwerdeführung nach allgemeinem Rechtsgrundsatz erforderliche rechtliche Interesse an der Beseitigung des durch den obergerichtlichen Entscheid geschaffenen Rechtszustandes. Selbstverständlich wird durch diesen Entscheid, welcher lediglich auf die streitige vorsorgliche Verfügung Bezug hat, die rechtliche Situation der Rekurrenten gegenüber dem nun als

abgeschlossene Tatsache vorliegenden Vorgehen der Rekursbeklagten in keiner Weise präjudiziert; insbesondere muß die Entscheidung der Frage der sachlichen Kompetenz zur Beurteilung eines eventuell von den Rekurrenten zu erhebenden dinglichen oder obligatorischen Anspruchs wegen Verletzung ihres Eigentums naturgemäß diesem definitiven Prozeßverfahren selbst vorbehalten bleiben und ist den Rekurrenten das Recht der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht gegen den dabei ergehenden kantonalen Entscheid in jeder Hinsicht gewahrt. Ebenso ist der Ausgang des vorliegenden Verfahrens ohne jede präjudizielle Bedeutung für den pendenten Streit über die Rechtsbeständigkeit des von der Rekursbeklagten angefochtenen Verbots, sowie für die Frage nach den Rechtswirkungen der vorsorglichen Verfügung während ihres Bestandes gegenüber dem Vorgehen der Rekursbeklagten, worüber eventuell die kantonalen Strafbehörden zu entscheiden haben; erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.